



## **Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Zentrale Befunde**

**Thimna Klatt, Stephanie Ernst, Theresia Höynck, Dirk Baier,  
Laura Treskow, Thomas Bliesener, Christian Pfeiffer**

**23. Mai 2016**

Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 (BGBl. I, S. 1854) wurden unter anderem das bislang in § 8 II JGG a.F. enthaltene „Koppelungsverbot“ von Jugendarrest und Jugendstrafe aufgehoben und der Arrest nach § 16a JGG eingeführt. § 16a JGG ist zum 07.03.2013 in Kraft getreten. Möglich ist seitdem die Verhängung von Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird, oder wenn sich das Gericht nach dem neu eingeführten § 61 I JGG die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe vorbehält. Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion um die Einführung des § 16a-Arrestes wurde eine empirische Analyse der Anwendung, Ausgestaltung und Wirkungen dieser neuen Sanktionsmöglichkeit durchgeführt.

Befund 1: Der Arrest nach § 16a JGG wird insgesamt eher zurückhaltend, dabei regional sehr unterschiedlich genutzt.

Befund 2: Der Arrest nach § 16a JGG wird dort intensiv genutzt, wo der Einsatz freiheitsentziehender Sanktionen insgesamt hoch ist. Eine intensive Nutzung des § 16a JGG führt nicht zu einer Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen.

Befund 3: Zu einem § 16a-Arrest Verurteilte unterscheiden sich kaum von den ausschließlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Für § 16a JGG existiert keine auf der Grundlage der Jugendstrafakten klar erkennbare spezifische Zielgruppe.

Befund 4: Der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung als Zwecksetzung für den Arrest nach § 16a JGG spielt in der Praxis der Entscheidungen und in der Wahrnehmung der Befragten eine nicht unwesentliche Rolle.

Befund 5: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Herausnahme aus einem schädlichen Umfeld spielt in der Entscheidungspraxis und in der Wahrnehmung der Praktiker/innen eine sehr untergeordnete Rolle.

Befund 6: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der erzieherischen Einwirkung spielt in der Entscheidungspraxis eine erhebliche Rolle. Der Arrest nach § 16a JGG wird allerdings von den Praktiker/innen überwiegend nicht als rein oder primär erzieherisches Instrument wahrgenommen.

Befund 7: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Vorbereitung auf die Bewährungszeit spielt in der Entscheidungspraxis eine gewisse Rolle. Die Eignung des § 16a-Arrestes zur Erfüllung dieses Zweckes wird allerdings von den Praktiker/innen besonders uneinheitlich wahrgenommen.

Befund 8: Der Arrest nach § 16a JGG wird nicht selten auch in Fällen genutzt, bei denen bereits zuvor ein Arrest verbüßt wurde. Von den Praktiker/innen wird unterschiedlich bewertet, ob dies sinnvoll sein kann.

Befund 9: Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 16a JGG findet in den schriftlichen Urteilsgründen regelmäßig nicht statt.

Befund 10: Die Verhängung eines § 16a-Arrestes zusätzlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung hat – zumindest in kurzfristiger Perspektive – keine Auswirkungen auf Ausmaß, Geschwindigkeit, Häufigkeit oder Schwere des Rückfalls. Zur langfristigen Wirkung kann mit den vorhandenen Daten allerdings keine Aussage getroffen werden.

Die Zusammenschau der Befunde zeigt, dass sich weder die Befürchtungen der Kritiker/innen des § 16a JGG noch die Hoffnungen der Befürworter/innen in besonders großem Maße realisiert haben. Wie man das bewerten möchte, ist vor allem eine rechtspolitische Frage. Deutlich wird allerdings, dass für die Frage der Rechtswirklichkeit und vor allem der Wirksamkeit des Arrestes nach § 16a JGG vielfältiger weiterer Forschungsbedarf besteht. Weitere Forschung wird daher einerseits der Frage nach sich verändernden Einstellungen der Praktiker/innen, andererseits insbesondere – im Sinne einer Wirkungsevaluation – der Frage nach den längerfristigen Wirkungen des Arrestes nach § 16a JGG nachzugehen haben. Die regional unterschiedliche Anwendungshäufigkeit bietet dabei besondere Chancen für vergleichende Analysen.